

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, Lars Herrmann, Martin Hess, Dr. Christian Wirth, Beatrix von Storch, Peter Böhlinger, Martin Hohmann, Martin Sichert, Stephan Protschka, Gerold Otten, Hans-Jörg Müller, Johannes Huber und der Fraktion der AfD

Unvereinbarkeit von Islam, Scharia und Rechtsstaat – Der Radikalisierung den Boden entziehen, keine Verbreitung gesetzwidriger Lehren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutsche Regierungsvertreter haben sich in bekannten Stellungnahmen in widersprechender Weise über eine Zuordnung des Islam zu Deutschland geäußert; der rechtsstaatliche Aspekt wurde dabei allerdings nicht berührt.

Islamischer Fundamentalismus und Terrorismus bedrohen Deutschland. Jeglicher Radikalisierung durch Religion ist entgegenzuwirken. Muslimische Attentäter berufen sich zur Rechtfertigung ihrer Taten auf den Islam; ein Zusammenhang zwischen derartigen Handlungen und bestimmten Aufrufen des Koran ist unverkennbar. Ähnlich ist die herabsetzende Behandlung von Frauen, bis hin zu körperlicher Gewalt, sowie Mobbing an Schulen durch muslimische Schüler als religiös begründet erkennbar, d.h., als aus der Ideologie des Islam abgeleitet. Die Erfahrung zeigt, dass die in Texten des Islam enthaltenen Anweisungen ihre radikalisierte Wirksamkeit auch durch relativierende Interpretationen keineswegs verlieren.

Die Religion des Islam definiert sich aus ihren Gründungsdokumenten. Die Lehren des Islam, wie sie hervorgehen aus Koran, Hadithen und Scharia, enthalten in Teilen gesetzwidrige Handlungsanweisungen. Es geht u.a. um Abwertung von Andersgläubigen und Frauen sowie um Aufrufe zu Gewalt gegen diese Personengruppen. Grundsätzlich ist dem Islam, neben religiösen Vorstellungen im engeren Sinne (Gottesglaube, Gebet, Almosen, Fasten, Pilgerfahrt), ein nicht-abtrennbarer Bezug auf Gestaltung von Gesellschaft, Recht und Politik eigen. Die dort – im politischen System des Islam – propagierten Vorstellungen sind zu einem bedeutenden Teil mit den Menschenrechten und den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar. Diesem Zusammenhang ist durch bisherige Äußerungen verschiedener Regierungsmitglieder nur ungenügend Rechnung getragen worden: So wird Kanzlerin Merkel mit der Bemerkung, der Islam gehöre zu Deutschland, wahrgenommen, Innenminister Seehofer mit der gegenteiligen Aussage – begründet allerdings nur aus religiösem Traditionalismus. Durch diese pauschalen Aussagen ist eine Unklarheit entstanden, inwieweit hierbei auch eine

Tolerierung von offenbar rechtswidrigen Aufrufen in der Lehre des Islam gemeint war. Hier ist eine Klarstellung vonseiten der Bundesregierung erforderlich, die gesetzwidrige Aufrufe von einer etwaigen Tolerierung ausnimmt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Verbreitung von im Koran enthaltenen gesetzwidrigen Inhalten und Aufrufen zu unterbinden.

Berlin, den 8. Oktober 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

1. Zur Vereinbarkeit von Islam und Rechtsstaat

Der Islam ist grundlegend u.a. durch den Text des Koran definiert; bestimmte Aussagen dieses Textes lassen einen objektiv fassbaren Widerspruch zu unseren Gesetzen erkennen. Bei einem Text wie dem Koran, der in Teilen etliche mit dem Grundgesetz (GG) und dem Strafgesetzbuch (StGB) nicht vereinbare Aufrufe und Gebote enthält, ist eine uneingeschränkte Verbreitung nicht angezeigt. Es handelt sich um Aussagen, die geeignet sind, einen Konflikt mit den rechtlichen Grundlagen unseres Staates zu begründen.

Zahlreiche Aussagen des Koran sind von der hier relevanten Problematik betroffen (s.u.: Beispielliste). Die entsprechenden Koranverse sind auf ihre Eignung für eine uneingeschränkte Verbreitung zu prüfen, und zwar hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Aufrufe zu Handlungen, die gegen hier und heute geltendes Recht (GG, StGB) verstoßen. Es handelt sich um:

- Tötungs- und Kriegsaufrufe (gegen religiös definierte Gruppen)
- Religiöse Diskriminierung (insbes. Antisemitismus und Christenfeindlichkeit)
- Volksverhetzung (gegen religiös definierte Gruppen)
- Rechtsdefizite und Gewaltaufrufe in der Behandlung von Frauen

Konflikte mit Gesetzen ergeben sich – unter inhaltlichen Gesichtspunkten – u.a. im Verhältnis zu Art. 1, Abs. 1 GG in Betreff der unantastbaren Menschenwürde und Art. 2, Abs. 2 beim Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit; ebenso auch zu Art. 3, Abs. 2 betr. Gleichberechtigung und Art. 4 betr. Glaubensfreiheit (sowohl, was die Tolerierung anderer Religionen betrifft, als auch die Freiheit, den Islam zu verlassen).

Des Weiteren wird die rechtliche Problematik der Aufrufe bzw. Gebote einzelner Koran-Aussagen – unter dem besonderen Gesichtspunkt ihres Aufforderungscharakters – angesprochen in § 26 StGB [Anstiftung], § 111 StGB, Abs. 1 [Öffentliche Aufforderung zu Straftaten], § 126 Abs. 1 Nr. 2 [Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (auch gegen eine religiöse Gruppe)] und § 130, Abs. 1 und 2 StGB [Volksverhetzung (auch gegen eine religiöse Gruppe)].

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Aneignung dieser Vorstellungen durch Muslime

a. Manifest des islamischen Selbstverständnisses

Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte (1990) von 56 muslimisch dominierten Staaten verdeutlicht dies: Sie stellt die Menschenrechtscharta der UNO unter Scharia-Vorbehalt und hat sie damit faktisch aufgehoben (etwa Art. 2: „... es ist verboten, einem anderen das Leben zu nehmen, außer wenn die Scharia es verlangt“; in Art. 19 wird die Scharia als einzige Grundlage der Entscheidung über Verbrechen oder Strafen festgelegt).

b. Verinnerlichung dieser Aussagen durch europäische Muslime

Die politische Relevanz solcher Vorstellungen für Muslime außerhalb der muslimischen Welt geht u.a. aus einer Umfrage unter europäischen Muslimen hervor. So ergab 2014 eine Studie unter muslimischen Zuwanderern in Europa (in D, F, NL, B, A, S) folgende Zustimmungswerte:

60%: Muslime sollten sich auf den ursprünglichen Islam besinnen,

65%: im Konfliktfall sind Vorschriften der Religion wichtiger als Gesetze des Landes,

75%: es gibt nur eine mögliche, für alle Muslime verbindliche Koran-Interpretation

(Wissenschaftszentrum Berlin: Religious fundamentalism and out-group hostility among Muslims and Christians in Western Europe, S. 11. <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2014/vi14-101.pdf>).

c. Auswirkungen auf konkretes Verhalten

Die Verfolgung mit Todesdrohung von liberalen Muslimen (wie Seyran Ates, Hamed Abdel-Samad, Salman Rushdie) wird von höchsten islamischen Autoritäten begründet als sich zwingend aus dem Islam ergebend. Muslimische Attentäter berufen sich zur Rechtfertigung ihrer Taten auf den Islam bzw. Gebote des Koran; ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dortigen Geboten und derartigen Handlungen ist unverkennbar. Nicht zu Unrecht beklagte Hamed Abdel-Samad, dass der IS durchaus ein legitimes Kind des Koran sei. Ähnlich ist die herabsetzende Behandlung von Frauen, einschließlich von Ehrenmorden und Kinderehen, und ebenso das Mobbing andersgläubiger Schüler durch muslimische Mitschüler als religiös begründet erkennbar und als aus der Ideologie des Islam abgeleitet.

Fazit: Das Manifest des Selbstverständnisses, die Art der Verinnerlichung der hier relevanten Aussagen und schließlich das daraus folgende reale Verhalten vieler Muslime belegen die Wirkmächtigkeit der unserem Recht und Gesetz widersprechenden, in diesem Antrag aufgeführten Texte des Islam (s.u.: Beispielliste).

3. Abwehr von Gegenargumenten

Im Folgenden sollen zwei typische gegen das Antragsziel gerichtete Argumente behandelt werden: ein liberal-islamisches, welches auf Relativierung der hier relevanten religiösen Aussagen abzielt, und ein juristisches, das auf ein vermeintlich absolutes Recht auf Verbreitung beliebiger religiöser Anschauungen abstellt.

a. Das Argument der relativierenden Interpretation

Der rechtlich problematische Charakter solcher Koranstellen kann nicht, etwa durch historisch-kritische Auslegung, relativiert werden; d.h., er kann nicht als „nicht wörtlich gültig“ abgeschwächt werden.

Erstens bestimmt der Koran selbst seine eigene „Nicht-Interpretierbarkeit“, d.h., er kann nicht gegen den Buchstaben seiner Worte, die unmittelbar göttlichen Ursprungs sind, ausgelegt werden (vgl. Sure 2, 2: Dies ist das Buch Allahs, das keinen Anlass zum Zweifel gibt; Sure 6, 34: Es gibt keinen, der die Worte Allahs zu ändern vermag; Sure 18, 27: Da ist keiner, der seine Worte verändern könnte). Es handelt sich, nach orthodoxer Auffassung, um unmittelbare Gottesworte.

Zweitens sind die Suren auch nicht etwa nur historisch gemeinte Berichte (wie manche Texte im Alten Testament), sondern permanent geltende Aufrufe bzw. Gebote; d.h., sie sind nicht als historisch situativ bedingte Aussagen zu relativieren, da sie als allzeit gültige Offenbarung verstanden werden. In diesem Sinne teilt auch der fortdauernd bestehende Weltmissionsauftrag der islamischen Lehre die Weltbevölkerung auf in das „Haus des Islam“ (wo die koranische Offenbarung anerkannt und islamisches Recht praktiziert wird) und das „Haus des Krieges“ (in dem die islamische Ordnung erst aufgerichtet werden muss, dies auch durch militärische Eroberung, vgl. Sure 9,29).

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass die Vorstellung von einer inner-islamischen Wirksamkeit eines aufgeklärten Islamverständnisses gegenwärtig illusorisch ist. Personen, die versuchen, eine liberale oder aufgeklärte Islam-Interpretation vorzulegen, müssen aufgrund von – mitunter auch explizit theologisch begründeten – Todesdrohungen (aus orthodoxen Reihen) unter massivem Personenschutz leben; auch das tatsächliche Verhalten vieler Muslime zeugt von solch orthodoxem Verständnis in der Aneignung der fraglichen islamischen Anschauungen (vgl. auch 2.c.). „Fundamentalistisch“ erscheint dieses Verständnis übrigens nur in Fehleinschätzung des Islam aus westlich-aufgeklärter Sicht; tatsächlich ist ein solches Verständnis schlicht orthodox.

b. Juristische Argumentation

Die „Religionsfreiheit“ (Art. 4 GG), genauer die Freiheit der Ausübung nach Art. 4, Abs. 2, ist nicht misszuverstehen als ein Recht, sich von der Bindung an Recht und Gesetz auszunehmen; auch Art. 4 gilt nur im Rahmen aller anderen gesetzlichen Bestimmungen, nicht absolut. Die „Religionsfreiheit“ betrifft zunächst die Inhalte und Glaubensvorstellungen einer Religion als solcher, d.h., in der Definition genuin religiöser Bestimmungen werden einer Religionsgemeinschaft keine Vorschriften gemacht. Dies bedeutet indes nicht, dass etwa gesetzwidrige Religionsausübung und verfassungsfeindliche Bestrebungen beworben werden dürften oder gar zu (hierzulande) strafrechtlich relevanten Handlungen aufgerufen werden dürfte.

Betreffend die Abwägung der rechtlichen Problematik bestimmter Gebote des Islam gegenüber der „Religionsfreiheit“ bestimmt Art. 140 GG (darin: Art. 136 Weimarer Reichsverfassung, Abs. 1): „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.“ Insbesondere werden die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, wie etwa Gesetzestreue, durch die Ausübung der Religionsfreiheit nicht beschränkt, mit anderen Worten: Die Gebundenheit an die staatlichen Gesetze kann nicht durch die Berufung auf die Ausübung der Religionsfreiheit eingeschränkt werden.

Zusammenfassend: Art. 4 GG sichert die Freiheit in Hinsicht religiöser Bestimmungen, nimmt aber keine Abwägung im Konfliktfall mit anderen Rechtsgütern vor; dies leistet hingegen Art. 140 GG, der die Gebundenheit an staatliche Gesetze ausdrückt, und zwar ohne Einschränkung durch vermeintlich aufgrund der „Religionsfreiheit“ bestehende Lizenzen.

Schlussbemerkung: Die Beweisführung aus den Texten und besonders aus der tatsächlichen Wirksamkeit dieser Texte auferlegt der Regierung förmlich die Pflicht, in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Geltung von Recht und Gesetz und für die Wahrung des öffentlichen Friedens dem vorliegenden Antrag gemäß zu handeln.

Beispielliste

Übersetzung: Rudi Paret (Der Koran, 1966) bzw. M. A. Rassoul (Die ungefähre Bedeutung des Qurān Karīm in deutscher Sprache, 1986)

Tötungs- und Kriegsaufrufe/Radikalisierung

Gemäß Koran unterteilt der Islam Menschen in Gläubige (von Allah beauftragt zu herrschen) und Ungläubige (haben sich dem Islam zu unterwerfen).

Sure 2, 191 Und tötet sie, wo immer ihr auf sie stoßt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben; denn die Verführung [zum Unglauben] ist schlimmer als Töten.

Sure 2, 193 Und kämpft gegen sie, bis niemand versucht, zu verführen, und bis nur noch Allah verehrt wird.

Sure 2, 216 Euch ist vorgeschrieben, zu kämpfen, obwohl es euch zuwider ist.

Sure 4, 89 Und wenn sie sich abwenden, dann greift sie und tötet sie, wo immer ihr sie findet.

Sure 5, 35 Fürchtet Allah und trachtet danach, ihm nahezukommen, und kämpft auf seinem Wege!

Sure 8, 12 Ich werde denjenigen, die ungläubig sind, Schrecken einjagen. Haut (ihnen mit dem Schwert) auf den Nacken und schlägt zu auf jeden Finger von ihnen!

Sure 8, 17 Nicht ihr habt sie erschlagen, sondern Allah erschlug sie.

Sure 8, 39 Kämpft bis sämtliche Verehrung auf Allah allein gerichtet ist.

Sure 9, 5 Und wenn die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Heiden, wo ihr sie findet.

Sure 9, 29 Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und nicht der wahren Religion angehören – von denen, die die Schrift erhalten haben – (kämpft gegen sie), bis sie kleinlaut aus der Hand Tribut entrichten!

Sure 9, 111 Allah hat den Gläubigen ihre Person und ihr Vermögen dafür abgekauft, daß sie das Paradies haben sollen. Nun müssen sie um Allahs willen kämpfen und dabei töten oder (selber) den Tod erleiden.

Sure 9, 123 Ihr Gläubigen! Kämpft gegen diejenigen von den Ungläubigen, die euch nahe sind!

Sure 47, 4 Wenn ihr (auf einem Feldzug) mit den Ungläubigen zusammentrefft, dann haut (ihnen mit dem Schwert) auf den Nacken! Wenn ihr sie schließlich vollständig niedergekämpft habt, dann legt (sie) in Fesseln, (um sie) später entweder auf dem Gnadenweg oder gegen Lösegeld (freizugeben)!

Sure 47, 8 Diejenigen aber, die ungläubig sind, – nieder mit ihnen!

Sure 48, 28 Er ist es, der seinen Gesandten mit der Rechtleitung und der wahren Religion geschickt hat, um ihr zum Sieg zu verhelfen über alles, was es (sonst) an Religion gibt.

Sure 61, 9 Er ist es, der seinen Gesandten mit der Führung und der wahren Religion geschickt hat, auf dass er sie über alle Religionen siegen lasse.

Religiöse Diskriminierung/Anti-Toleranz/Anti-Integration

Sure 2, 65 Ihr wißt doch Bescheid über diejenigen von euch, die sich hinsichtlich des Sabbats einer Übertretung schuldig machten, worauf wir zu ihnen sagten: Werdet zu abgestoßenen Affen!

Sure 3, 118 O ihr, die ihr glaubt, schließt keine Freundschaft außer mit euresgleichen. Sie werden nicht zaudern, euch zu verderben, und wünschen euren Untergang.

Sure 4, 144 Ihr Gläubigen! Nehmt euch nicht die Ungläubigen anstatt der Gläubigen zu Freunden!

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sure 5, 51 Ihr Gläubigen! Nehmt euch nicht die Juden und die Christen zu Freunden! Sie sind untereinander Freunde (aber nicht mit euch). Wenn einer von euch sich ihnen anschließt, gehört er zu ihnen (und nicht mehr zu der Gemeinschaft der Gläubigen).

Sure 33, 64 Allah hat die Ungläubigen verflucht, und er hat (im Jenseits) den Höllenbrand für sie bereit.

Sure 60, 1 Ihr Gläubigen! Nehmt euch nicht meine und eure Feinde zu Freunden.

Volksverhetzung

Sure 8, 55 Schlimmer als das Vieh, sind bei Allah jene, die ungläubig sind

Sure 9, 30 Die Juden sagen: ‚Uzair ist der Sohn Allahs.‘ Und die Christen sagen: ‚Christus ist der Sohn Allahs.‘ Das ist, was sie mit ihrem Mund sagen. Sie tun es denen gleich, die früher ungläubig waren. Allahs Fluch über sie!

Sure 98, 6 Diejenigen von den Leuten der Schrift und den Heiden, die ungläubig sind, werden (dereinst) im Feuer der Hölle sein und (ewig) darin weilen. Sie sind die schlechtesten Geschöpfe.

Abwertung der Frau

Vergewaltigung in der Ehe (sexistische Verdinglichung der Frau)

Sure 2, 223 Die Frauen sind euch ein Saatfeld. Geht zu (diesem) eurem Saatfeld, wo immer ihr wollt!

Körperliche Züchtigung (nicht nur Erlaubnis, sondern Gebot)

Sure 4, 34 Und wenn ihr fürchtet, dass Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie.

„Wert“ der Frau (nur Hälfte des Wertes eines Mannes)

Sure 2, 282 Und nehmt zwei Zeugen unter euren Männern! Wenn es nicht zwei Männer sein können, dann sollen es ein Mann und zwei Frauen sein, solche, die euch als Zeugen genehm sind.

Sure 4, 11 Auf eines männlichen Geschlechts kommt gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts.

Polygamie

Sure 4, 3 Und wenn ihr fürchtet, in Sachen der (eurer Obhut anvertrauten weiblichen) Waisen nicht recht zu tun, dann heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, (ein jeder) zwei, drei oder vier.

Keine Beziehung mit Ungläubigen

Sure 2, 221 Und heiratet nicht heidnische Frauen, solange sie nicht gläubig werden! Eine gläubige Sklavin ist besser als eine heidnische Frau, auch wenn diese euch gefallen sollte. Und gebt nicht (gläubige Frauen) an heidnische Männer in die Ehe, solange diese nicht gläubig werden!

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.